GRAF KERSSENBROCK & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE • NOTAR • FACHANWÄLTE

Dr. Trutz Graf Kerssenbrock
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
E-Mail: TGK@grafkerssenbrock.com

in Kooperation mit:
Dr. Dagmar Gräfin Kerssenbrock, LL.M.
Diplom-Volkswirtin
Diplom-Juristin
E-Mail: DGK@grafkerssenbrock.com

in Bürogemeinschaft mit:
Björn-Thorben Knoll, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Erbrecht
E-Mail: ra@btknoll.de

Thomas Krause, LL.M
Rechtsanwalt
E-Mail: info@ra-krause.de

Büro Kiel:
Holstenbrücke 4-6
24103 Kiel

Tel: 0431 – 888 112-0
Fax: 0431 – 888 112-11
Kanzlei@grafkerssenbrock.com

Bankverbindungen:

Sydbank
IBAN: DE28 2102 0600 1000 3530 34
BIC: SYBKDE22KIE

Deutsche Bank
IBAN: DE89 2107 0024 0011 8398 00
BIC: DEUTDEDB210

Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE05 2105 1275 0000 0599 00
BIC: NOLADE21BOR

HypoVereinsbank
IBAN: DE62 2003 0000 0010 4850 94
BIC: HYVEDEMM300

Steuer-Nr.: 20 062 60280
USt.-Nr.: DE268312275

Graf Kerssenbrock & Kollegen - Holstenbrücke 4-6 - 24103 Kiel

An das
Landgericht Kiel
Harmsstr. 99/101
24114 Kiel
Per beA

Kiel, den 28.7.2022

Unser Zeichen: 116-21 Dr. GK/TGK

In dem Rechtsstreit

Janssen-Ruff, Barbara ./. Land Schleswig-Holstein

- 10 O 162/21 –

nehmen wir zum Schriftsatz der Gegenseite wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Wir bitten das Gericht, der Gegenseite keinen weiteren Schriftsatznachlass zu gewähren.

Eigentlich bedarf der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Landes keiner besonderen Erwiderung, sondern nur eines Verweises auf unseren Schriftsatz vom Dezember 2021, weil nichts Neues vorgetragen wird.

Der Versuch, die betriebliche Nachfolgesuche von Frau Janssen-Ruff für den Friesenhof als Ganzes zu einem wirtschaftlichen Problem umzudefinieren, das das Land Schleswig-Holstein von jedem Schadensersatz für eigenes Fehlverhalten freispricht, ist betriebswirtschaftlicher Unsinn.

Jede unternehmerische Nachfolgesuche – hier aus gesundheitlichen und **nicht wirtschaftlichen** Gründen – läuft so wie im Fall Friesenhof ab.

Wenn man den Ruf eines Unternehmens in einem laufenden Prozess kontinuierlich und systematisch zerstört (auf die Pressebegleitung und die Initiativen in Hamburg sei verwiesen), und dann durch den Entzug der Genehmigung die laufenden Einnahmen zum Erliegen gebracht werden, dann muß der wirtschaftlich stärkste Betrieb zum Schluß Insolvenz anmelden.

Frau Janssen-Ruff wollte ihr Unternehmen als Ganzes mit allen Genehmigungen für die Aufnahme von Systemsprengerinnen und schwer erziehbaren Mädchen in andere Hände geben, weil sie selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter tätig sein konnte. Aber das Land wollte keine derartige Einrichtung in Schleswig-Holstein, betrieben von wem auch immer – also entzog man widerrechtlich die Genehmigung und damit die wirtschaftliche Grundlage für einen freien Jugendhilfeträger.

Die Kausalität zwischen dem Handeln des Landes und dem Schaden bei Frau Janssen-Ruff ist eindeutig, vom VG und OVG Schleswig festgestellt, vom Untersuchungsausschuß ausdrücklich erwähnt und vom Insolvenzverwalter im zeitlichen Ablauf mit Zahlen untermauert.

Deshalb soll im Nachfolgenden nur an einigen Stellen eine Gegenüberstellung der Argumentation aufgeführt werden, die die Fehlannahmen im Schriftsatz vom 4.7.2022 besonders unterstreichen.

II. Zum Schriftsatz vom 4.7.2022 ab Seite 2 im Detail

A. Zu Punkt 1

Zu den Ursachen für die Einstellung: Der Betrieb des Friesenhofes wurde nicht teilweise stillgelegt, sondern nur aufgrund der unten dargestellten Umstände reduziert, um jederzeit bei veränderter Lage wieder vollumfänglich aufgenommen werden zu können.

Aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Landtages, Seite 200:

So sei die Betroffene Janssen aufgrund einer langwierigen Erkrankung im Jahre 2011 für eine geraume Zeit nicht in der Lage gewesen, ihrer Leitungsfunktion in der Gesamteinrichtung nachzukommen. In dieser Zeit hätten Angestellte den pädagogischen bzw. den kaufmännischen Bereich geleitet, nämlich der Zeuge Plötz und die Zeugin Engels (vgl. schon oben, bb) (7)). Nach Rückkehr Betroffenen sei es zu Unstimmigkeiten mit dem Zeugen Plötz als pädagogischem Leiter gekommen, wodurch eine erhebliche betriebliche Unruhe entstanden sei.

Zugleich hätten die Kontrollbesuche des Landesjugendamtes zugenommen, dadurch sei die Unruhe noch verstärkt worden. Auch sei durch die höhere Kontrolldichte die pädagogische Arbeit insbesondere ab 2014 erheblich erschwert worden.

Hinzu komme, dass im selben Jahr eine Vielzahl von Mitarbeitern die Einrichtung verlassen hätten (vgl. schon oben, bb) (7)) und hinsichtlich der verbliebenen Mitarbeiter - wohl auch aufgrund der höheren Belastung - der Krankenstand zugenommen habe. Angesichts dessen sei es nur noch mit Schwierigkeiten möglich gewesen, die Vorgaben des Landesjugendamtes im Hinblick auf Anzahl und Qualifikation des Personals zu erfüllen.[566] Die Auflagenverfügung von Januar 2015 und die im April 2015 mit dem Landesjugendamt getroffene Vereinbarung hätten die pädagogische Arbeit ebenfalls erheblich beeinflusst. Durch den Entzug der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ sei dem Konzept der Einrichtung schließlich die Grundlage entzogen worden.[567]

Auf der Grundlage der von ihm festgestellten wirtschaftlichen Daten und Vermögenswerte gelangt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass jedenfalls zum Zeitpunkt Ende Juli/Anfang August 2015 eine Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO gegeben gewesen sei. Die Betroffene Janssen sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen, mindestens 10 % ihrer fälligen Gesamtverbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen zu begleichen. Der Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit in diesem Sinne habe sich nicht näher bestimmen lassen.[568]

(5) Feststellungen des Ausschusses

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, an der inhaltlichen Richtigkeit der in den Analysen und Gutachten enthaltenen Ausführungen, die in den wesentlichen Punkten übereinstimmen, zu zweifeln, und macht sich diese zu Eigen. Danach stellte sich die Ertragslage der Gesamteinrichtung der Trägerin bis zum Anfang des Jahres 2014 noch so dar, dass erhebliche Um-

[566] Vgl. hierzu im Einzelnen oben 1.2 a) bb) (8).
[567] Vgl. zum Ganzen Insolvenzgutachten vom 27. Juli 2015, Akte 220, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 99/100.
[568] Insolvenzgutachten vom 27. Juli 2015, Akte 220, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 128.

sätze und Gewinne erwirtschaftet wurden und erst ab dem Frühjahr 2014 monatliche Verluste in unterschiedlicher Höhe entstanden, die schließlich zum Insolvenzantrag der Betroffenen Janssen vom 4. Juni 2015 führten.

Aus einem Schreiben des Insolvenzverwalters vom 22.4.2022

Die Liquiditäts- und Ertragsplanung für die nächsten Wochen musste daher berücksichtigen, dass wegen der Schließung der Aufnahmecamps und der negativen Presseberichterstattung keine neuen Aufnahmen erfolgen würden, dass die Anzahl der Betreuten seit Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereits gesunken war und wegen der Ankündigungen der Jugendämter weiter sinken wird. Eine unter diesen Prämissen erstellte Planung hat ergeben, dass eine Fortführung des Geschäftsbetriebes auch unter Außerachtlassung des Insolvenzgeldeffektes nicht kostendeckend wäre. Daher hat die Schuldnerin am Montag, den 15.06.2015 beschlossen, den Betrieb einzustellen. In meiner Eigenschaft als vorläufiger Insolvenzverwalter habe ich dieser Betriebseinstellung zugestimmt.

Diejenigen Interessenten, mit denen ich bis dahin in Kontakt stand, hatten mitgeteilt, kein Interesse an der Übernahme der Einrichtung bei derart gesunkenen Belegzahlen zu haben."

(b) Ab dem 11.6.2015 hatte ich mehrfach telefonischen Kontakt zu verschiedenen Hamburger Jugendämtern. Dort wurde mir von verschiedenen Gesprächsteilnehmer mitgeteilt, dass man sich innerhalb der Stadt abgestimmt habe.

Alle Hamburger Jugendämter würden die von ihnen in den Einrichtungen der Schuldnerin untergebrachten Kinder kurzfristig zurückholen. Es war - wörtlich - von einem „geordneten Rückzug" zu Rede.

Die Einnahmen durch die Betreuung dieser Kinder hätten monatlich ca. 25.400,00 € betragen (7 x ca. 3.500,00 € und 1 x ca. 900,00 €).

Unter 1 c) läßt sich der Prozessbevollmächtigte zur Buchhaltung aus, die auf Seite 7 des Abschlussberichts des Insolvenzverwalters als nicht ordnungsgemäß beschrieben sein soll. Deshalb eine Kopie aus dem Abschlussbericht Seite 7/8 des insolvenzverwalters, der dies nicht belegt:

6. Rechnungswesen

Die Vorbuchhaltung erfolgte durch Angestellte der Schuldnerin, die die vorkontierten Belege an eine Steuerberatungsgesellschaft nach Hamburg weiterleiteten, wo die Finanz- und Lohnbuchführung erfolgte.

Verbucht waren bei Insolvenzantragstellung Geschäftsvorfälle bis einschließlich Februar 2015, Löhne bis einschließlich Mai 2015. Ich habe meine Zustimmung gegeben, die Rückstände der Buchhaltung aufzuarbeiten.

Member of BTG Global Advisory

PLUTA

Seite 8 C. Kinder- und Jugendeinrichtung Friesenhof

Die Umsätze der Schuldnerin sind umsatzsteuerfrei, der letzte Jahresabschluss war jener auf den 31.12.2013. Nach Insolvenzeröffnung wurden die Abschlüsse für 2014 und 2015 fertig gestellt.

Eine Buchhaltung ist auch nicht chaotisch – wie unterstellt – wenn zwei Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen. Ordnungsgemäße Buchhaltung liefert zur Orientierung eine monatliche BWA und die jährlichen GuV, Jahresabschlüsse erst 2 oder drei Jahre später steuerlich relevant zu erstellen und einzureichen ist in der Wirtschaft übliche Praxis. Steuerberater haben deshalb andere Fristen als Privatpersonen. Mit der Wertigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Friesenhofes haben diese Fragen nichts zu tun.

Die Ausführungen unter 1 d) im Schriftsatz erfolgen wider besseres Wissen des Prozessbevollmächtigten. Nicht nur die Spekulationen über den Insolvenzantrag sind falsch, Kopf schütteln

läßt auch die Ausführung: „…ob die Klägerin bereits zu Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung antizipiert haben könnte, dass sich ihr Reputationsverlust durch den Widerruf manifestiert hätte…., **wird dies zum einen seitens des Landes bestritten**." Ist die Klägerin also dumm, hat sie nicht monatelange Presseberichterstattung und Besuche des Jugendamtes bereits hinter sich und nur das Land weiß genau (deshalb kann es es bestreiten), was genau im Kopf der Klägerin für Gedanken sind???

Auch weiß der Prozessbevollmächtigte genau, warum der Insolvenzverwalter den Betrieb fortführte: Er wollte nur Zeit für eine Überprüfung gewinnen.

Aber auch dies ist falsch, denn der Involvenzverwalter schreibt in seinem Abschlussbericht auf Seite 12 ausdrücklich:

Seite 12 D. Insolvenzantragsverfahren

2. Betriebsfortführung

Zunächst habe ich gemeinsam mit der Schuldnerin versucht, den Betrieb der Teile der Einrichtung, bei denen die Betriebserlaubnis nicht widerrufen war, aufrechtzuerhalten.

Dazu steht auf Seite 10 des Berichtes des Insolvenzverwalters:

Durch den Widerruf der Betriebserlaubnisse ist dem pädagogischen Konzept, die Kinder zunächst in einen der beiden geschlossenen Camps aufzunehmen und sie dann je nach Fortschritt in andere Einrichtungen unterzubringen, die Grundlage entzogen worden.

Neuaufnahmen waren der Schuldnerin mit dem bisherigen pädagogischen Konzept – unabhängig von der Pressebegleitung, die zu einer erheblichen Rufschädigung geführt hat – nicht mehr möglich.

Das „Zwischenergebnis" unter 1 e) ist falsch und findet weder im Abschlussbericht des Insolvenzverwalters, dem Urteil des VG, dem Beschluß des OVG oder im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Landtages eine Entsprechung.

B. Zu Punkt 2

Die Ausführungen zur Unternehmensbewertung sind schlicht falsch, weil sie mit 2 Unterstellungen zu Beginn arbeiten, die die weiteren Argumente im Schriftsatz vom 4.7.2022 wertlos machen.

1. Ein Diplom-Volkswirt kann kein Gutachten erstellen
2. Das Gutachten sei nicht nach IDW S1 erstellt worden.

Zu 1: Ein Volkswirt legt ebenso wie ein Betriebswirt Prüfungen in Rechnungswesen und Bilanzerstellung ab. Herr Hemmelrath hat folgende Vita, die ihn sehr wohl als Gutachter qualifiziert:

VITA

Heinrich Hemmelrath

Studium der Volkswirtschaftslehre mit Abschluss in Köln. Berufliche Erfahrungen als Referent für Unternehmens- und Exportfinanzierung sowie Finanz- und Unternehmensplanung bei der BASF Aktiengesellschaft, als Stabscontroller bei der RAG Aktiengesellschaft (jetzt EVONIK Aktiengesellschaft) und als Leiter Controlling und Unternehmensentwicklung der Ecosoil GmbH (seinerzeit Tochtergesellschaft im Konzern der RAG Aktiengesellschaft). Seit 2004 als Unternehmensberater für mittelständische Unternehmen tätig. Zertifiziert als Rating-Advisor durch die Universität Dortmund. Kooperationspartner von Steuerberatungsgesellschaften und Brokerhäusern; Dozent für kaufmännische Fortbildungslehrgänge mit IHK-Abschluss.

Quelle: https://www.hemmelrath-unternehmensbewertung.com/

Zu 2:

Auf Seite 15 des Bewertungsgutachtens steht von Herrn Hemmelrath ausdrücklich geschrieben:

1. Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden

Unternehmen stellen generell eine Kombination von materiellen Faktoren (Anlagevermögen, Vorräte, liquide Mittel usw.) sowie immateriellen Faktoren (Know how, Organisation, usw.) dar, durch deren Zusammenwirken Erträge erwirtschaftet werden. Der Wert des Unternehmens ergibt sich somit nicht als Summe der Einzelwerte der materiellen und immateriellen Faktoren sondern erst durch das Zusammenwirken der Faktoren. Im Folgenden sollen zunächst die verschiedenen Bewertungsansätze vorgestellt werden.

1.1. Darstellung der Methoden

1.1.1. Ertragswertverfahren

Bei der Bewertung der Firma Friesenhof wurden die nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre, im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Bewertungsregeln angewandt. Bei der Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren haben wir uns an die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ angelehnt.

Nach den in IDW S 1 enthaltenen Grundsätzen bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den das Unternehmen aufgrund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte, seiner Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann.

Gemäß IDW S 1 wird durch einen neutralen Gutachter der Unternehmenswert als typisierter Zukunftserfolgswerts ermittelt, der sich unter der Annahme einer grundsätzlich unveränderten Fortführung des Unternehmens ergibt (objektivierter Unternehmenswert). Strukturveränderungen, Investitionen und Desinvestitionen, die am Bewertungsstichtag noch nicht hinreichend konkretisiert sind, bleiben bei der Bewertung grundsätzlich außer Betracht.

15

Die Behauptung des Prozessbevollmächtigten, das Gutachten sei nicht nach IDW S1 erstellt worden, ist schlicht falsch.

Fest steht nur, daß der Unterzeichner des Schriftsatzes vom 4.7.2022 keinerlei Qualifikationen zum Thema Unternehmensbewertung besitzt.

Prof. Dr. Mathias Nebendahl – laut Homepage BMZ-recht.de

geboren 1961, Studium in Kiel und München, Rechtsanwalt seit 1992, Honorarprofessor für Medizinrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Lehrbeauftragter im Studiengang Hospital-Management der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Notar seit 2000

Spezialisierung: Arbeitsrecht, Arzt-, Krankenhaus- und Gesundheitsrecht, Vergaberecht, Beihilferecht, Planungs- und Umweltrecht, notarielle Leistungen.

Wer den Immobiliennotverkauf aus einer Insolvenzmasse mit dem Standardverkauf einer genutzten Immobilie gleichsetzt, hat entweder den Markt nicht verstanden, oder verfolgt Täuschungsabsichten.

Jeder Notverkauf – ob Immobilie oder Unternehmen – wird nur einen Preis weit unter Marktwert erzielen können, weil potentielle Käufer um ihre Nachfragemacht durch die Notsituation wissen.

Damit ist das Zwischenergebnis im Schriftsatz vom 4.7.2022 unter 2 c) zu vernachlässigen, weil dem Prozessbevollmächtigten das Verständnis für Immobilienbewertung fehlt und weil er dem Gutachter die eigene Inkompetenz unterstellt.

C. Zu Punkt 3

Auf Seite 10 des Abschlussberichtes des Insolvenzverwalters steht:

Nachfolgesuche

Die Schuldnerin, die das gesetzliche Rentenalter erreicht hatte, war schon seit geraumer Zeit bemüht, die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof" zu veräußern.

Die Schuldnerin hatte ihr Unternehmen gutachterlich bewerten lassen und über einen Unternehmensmakler nach Kaufinteressenten gesucht. Zuvor waren die Bemühungen der Schuldnerin, unternehmensintern eine Nachfolgelösung zu finden, gescheitert.

Im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung waren die Gespräche mit zwei potentiellen Kaufinteressenten weit vorangeschritten. Eine Veräußerung erfolgte nicht.

Was will der Prozessbevollmächtigte in Bezug auf die Verkaufsverhandlungen eigentlich bestreiten?

Im Gegenteil, die Anlage B1 zeigt deutlich, daß weiter ein Interesse im Juli 2015 bestanden hat, sonst wäre diese Anfrage an das Landesjugendamt nicht erfolgt. Die Anfrage aus der Anlage B1 wirft nur die Frage auf, was das Landesjugendamt eigentlich geantwortet hat und ob es damit eine Schadensbegrenzung für Frau Janssen-Ruff ermöglicht hat, indem eine Fortführung einer Jugendhilfeeinrichtung in den Häusern Charlottenhof und Dithmarscher Haus bestätigt wurde!

Ebenso belegt die Anfrage die Wertigkeit der Häuser Charlottenhof und Dithmarscher Haus für einen Jugendhilfeträger und führt damit die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten zum Thema „Teilstillegung“ einmal mehr ad absurdum.

D. Zur Rechtslage II

Soweit der Schriftsatz vom 4.7.2022 den Klagantrag zu 1 betrifft, darf erneut auf die Entscheidung des OVG, insbesondere dort Punkt 2 ab Seite 8 verwiesen werden.

Das OVG hat die Berufung am 16.6.2021 nicht zugelassen, weil die Zulassungsgründe nicht dargelegt werden konnten oder nicht vorliegen.

Es liegt eine schuldhafte Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht vor.

Es liegt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflicht vor, weil das Landesjugendamt um jeden Preis (das mediale und politische Umfeld wurde im Klagantrag ausführlich dargestellt) die Einrichtung Friesenhof – und damit das pädagogische Konzept für schwer erziehbare Mädchen und Systemsprengerinnen – weghaben wollte. Es war nie eine sachliche, sondern immer eine politisch motivierte Entscheidung, die angesichts des späteren Verbleibs der Mädchen nichts mit dem Kindeswohl zu tun hatte.

10 Sitzung des PUA am 26.1.2016

Frau Janssen: Wissen Sie, dass das suizidale Mädchen - ich denke, dass Sie wissen, von wem ich spreche - -

Abg. Kubicki: Frau Vorsitzende, bei allem Respekt vor der Fragenden möchte ich darauf hinweisen, dass es erstens nicht der Untersuchungsgegenstand ist und zweitens momentan die Frage, was mit den Mädchen nach Verlassen der Einrichtung geschehen ist, so bedauerlich das sein mag, uns hier im Ausschuss nicht interessiert.

Frau Janssen: Entschuldigung, ich habe Sie nicht verstanden, Herr Kubicki.

Abg. Kubicki: Ich wollte Sie darauf hinweisen, Frau Janssen, dass diese Frage - ich beanstande sie auch förmlich - unzulässig ist, weil sie nicht Bestandteil des Untersuchungsgegenstandes ist.

Frau Janssen: Dann bitte ich um Entschuldigung dafür. Das ist nur etwas, was mir am Herzen liegt. Entschuldigung, dann ziehe ich die Frage zurück.

Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben.

Dazu noch einmal ein Zitat aus dem bereits vorgelegten Schreiben von Avandil:

Von: *Sergio Manjon <s.manjon@avandil.com>*
Gesendet: *Dienstag, 2. November 2021 16:25*
An: *Dr. Trutz Graf Kerssenbrock <TGK@grafkerssenbrock.com>*
Betreff: *Kinder- und Jugendhilfe Friesenhof/B. Janssen - Wertermittlung & Kaufpreisangebot durch Kaufinteressenten Lebenshilfe Rotenburg*

Guten Tag Herr Dr. Kerssenbrock,

im Nachgang unseres Telefonats ein auszugsweise Zusammenfassung der relevanten Punkte in der Mandatshistorie Friesenhof/Janssen.

Am 02.06.2014 erfolgte der Abschluss einer Beauftragung mit Mandatsvereinbarung 511336 zwischen der AVANDIL GMBH und Frau Barbara Janssen zur Vermittlung eines altersbedingten Unternehmensverkaufs der Kinder- u. Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof B. Janssen GmbH nebst Immobilie.

Am 14.07.2021 erfolgte eine objektivierte Unternehmenswertermittlung durch einen von AVANDIL beauftragten neutralen Bewerter (Bewertung gemäß IDW S1-Gutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer).

Unser Projektteam führte Gespräche mit einer Vielzahl Kaufinteressenten, aus denen sich ein engerer Kreis von 10 Kaufinteressenten herauskristallisierte.

Die fortgeschrittensten Gespräche erfolgten mit

- *EJF Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG (Berlin) sowie*
- *Lebenshilfe Rotenburg-Verden gGmbH (Rotenburg/Wümme).*

Die EJF befand sich in der Due Diligence Prüfungsphase.

Die Lebenshilfe Rotenburg-Verden hatte nach eingehender Prüfung ihre Kaufabsicht in einer Kaufabsichtserklärung formuliert (LOI Letter Of Intent), deren wirtschaftliche und organisatorische Inhalte von unserem Projektteam mit den Parteien final ausgehandelt worden war und im Dezember 2014/Januar 2015 zur Unterschrift bereitlag. Der unterzeichnete LOI sollte die Grundlage für die rechtliche Ausarbeitung des notariellen Kaufvertrags bilden.

Die Planung beinhaltete die Zeichnung des Kaufvertrages (Signing) am 27.03.2015 und die Übergabe (Closing) zum 01.05.2015.

Der LOI und darauffolgend der Kaufvertrag konnten nicht mehr abgeschlossen werden, da innerhalb von kürzester Zeit die Fortführung des Unternehmens Kinder- u. Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof B. Janssen GmbH nicht mehr gesichert war und somit das Unternehmen keinen Wert mehr darstellte. Aufgrund der Schwierigkeiten mit der

Heimaufsicht beschloss die Lebenshilfe Rotenburg-Verden, sowie alle weiteren Kaufinteressenten die Transaktion und von einem Erwerb Abstand zu nehmen.

Sergio Manjon

Managing Director

Der Versuch, den Schaden zu leugnen, indem die Kausalität auf einen einzelnen Moment reduziert wird, ist lebensfremd und in der Sache – wie die Entwicklungen über Monate belegen – falsch.

Einen Belegungsstopp und eine Rückholung von Mädchen durch Hamburger Jugendämter hat es natürlich gegeben, und natürlich hat das Land Schleswig-Holstein dies veranlasst.

Dazu aus der Drucksache 18/5272 des Schleswig-Holsteinischen Landtages:

Teil I. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

1. Vorgeschichte

Ende Januar 2015 nahm das Landesjugendamt des Landes Schleswig-Holstein eine unangemeldete örtliche Prüfung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen" vor, die in Dithmarschen mehrere (Teil-)Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieb. Anlass für diese örtliche Prüfung waren Beschwerden über die Zustände insbesondere in den Teileinrichtungen „Nanna", „Campina" und „Charlottenhof" gewesen. Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 teilte das Landesjugendamt denjenigen örtlichen Jugendämtern, die von ihnen zu betreuende Jugendliche in den „Friesenhof"-Einrichtungen untergebracht hatten, das Ergebnis dieser örtlichen Überprüfung mit. Darunter befanden sich auch Hamburger Jugendämter.

In dem Schreiben legte das Landesjugendamt dar, dass es aus seiner Sicht angesichts der erlangten Eindrücke und Erkenntnisse aus mit angetroffenen Bewohnerinnen und Mitarbeitern geführten Gesprächen erforderlich gewesen sei, der Trägerin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unter dem 30. Januar 2015 diverse Auflagen zur weiteren Gestaltung der Arbeit in den (Teil-)Einrichtungen aufzuerlegen. Die Auflagenverfügung wurde den entsendenden Jugendämtern zur Kenntnis gegeben.

Diese Vorgänge nahm die Fraktion DIE LINKE der Hamburger Bürgerschaft zum Anlass, am 18. Mai 2015 eine „Schriftliche Kleine Anfrage zur etwaigen Kindeswohlgefährdung Hamburger Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfeträgerin Barbara Janssen GmbH" an den Hamburger Senat (Drucksache 21/509) zu richten.[1]

Die Antwort des Hamburger Senats erfolgte unter dem 26. Mai 2015.[2]

Die Fraktion DIE LINKE lud daraufhin am 29. Mai zu einer Pressekonferenz „Friesenhof" ein, die am 1. Juni 2015 stattfinden sollte. In der Einladung wurde ein Bezug zu den Skandalen um die „Haasenburg"-Heime und den „Schönhof" hergestellt: Erneut habe Hamburgs Sozialbehörde Kinder und Jugendliche in Heimen auswärtig untergebracht, gegen die schwerwiegende Anschuldigungen vorgebracht würden. Außerdem wurden Details zu den vermeintlichen Missständen in den Einrichtungen bekannt gemacht. Danach hätten sich Mädchen und junge Frauen vor dem fast ausschließlich männlichen Personal nackt ausziehen und ihre persönliche Bekleidung abgeben müssen. Dabei seien sie teilweise gegen ihren Willen fotografiert oder gefilmt worden. Ferner seien in den Einrichtungen Fenstergriffe abmontiert und Kollektivstrafen verhängt worden. Briefe seien geöffnet und zurückgehalten sowie ungestörte Telefonate mit Erziehungsberechtigten verweigert worden. Zudem seien entwürdigende

[1] Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Mehmet Yildiz (DIE LINKE), Akte 93, Blatt 433 bis 435.
[2] Antwort des Senats vom 26. Mai 2015, Akte 93, Blatt 174 bis 179.

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode Drucksache 18/5272

Erziehungsmaßnahmen angewandt worden, insbesondere habe ein „Aussitzen", Anschreien, Beschimpfungen, ein Wecken zur Nachtzeit, Essensentzug, ein Zwang zur Essensaufnahme, ein Zwang zum Tragen bestimmter Kleidung, der Zwang zum Entkleiden, ein Sprechverbot, Strafsport und Sport zur Nachtzeit stattgefunden.[3]

In der Folge kam es zu einer verstärkten Presseberichterstattung, die auch dazu führte, dass das MSGWG des Landes Schleswig-Holstein seit dem 1. Juni 2015 mit Medien-Informationen reagierte.[4] Die Thematik wurde so einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Am 9. Juni 2015 fand eine Sondersitzung des Sozialausschusses und am 17. Juni 2015 eine Aktuelle Stunde des Landtages zum Thema „Friesenhof" statt. Weitere Sitzungen des Sozialausschusses schlossen sich an. In deren Verlauf richtete der Sozialausschuss ein Aktenvorlagebegehren an das MSGWG.

Nach erfolgter Einsichtnahme in die Akten bestand aus Sicht der Oppositionsfraktionen weiterer Aufklärungsbedarf.

Der Insolvenzverwalter schreibt in seinem Abschlussbericht zu den Belegjugendämtern:

Belegjugendämter

Die Belegjugendämter habe ich aufgefordert, unter Frist mir gegenüber zu erklären, dass sie die Entgelte für die Betreuung und Unterbringung der Mädchen unmittelbar an die Insolvenzmasse zahlen, soweit der schuldnerische Betrieb Leistungen ab Insolvenzantragstellung erbringt. Soweit im Voraus bereits Zahlungen geleistet worden sind, könne eine Anrechnung nicht erfolgen.

Von den Belegjugendämtern habe ich überwiegend keine oder ablehnende Reaktionen erhalten, nur ein kleiner Teil war bereit, entsprechende Leistungen zu erbringen.

Ich hatte Kontakt mit der Leitung eines Hamburger Jugendamtes, das diverse Mädchen in der Einrichtung der Schuldnerin untergebracht hatte. Diese hat mir am 11.06.2015 telefonisch mitgeteilt, dass, soweit ihr bekannt sei, nicht nur durch ihr Amt, sondern durch alle Hamburger Belegämter, versucht werde, die vorhandenen Belegungen zu beenden.

BTG Global Advisory

PLUTA

D. Insolvenzantragsverfahren

Diese Beendigungsvorgänge seien umfangreich, zum Beispiel weil die Sorgeberechtigten und die Untergebrachten miteinbezogen werden müssten. Es solle sich um einen „geordneten Rückzug" handeln. Fristen, innerhalb derer dieses erfolgen kann, konnten nicht benannt werden, es wurde aber klargestellt, dass ein zügiges Handeln erfolgen werde.

Die Leitung eines anderen Hamburger Belegjugendamtes habe ich direkt nicht erreichen können, deren Mitarbeiterin hat mir jedoch ausgerichtet, dass keine abweichende Einschätzung und Vorgehensweise erfolgen werde als die der anderen Jugendämter aus Hamburg.

Wie der Prozessbevollmächtigte auf Seite 16 seines Schriftsatzes behaupten kann, es hätte keinen Belegungsstopp gegeben, entzieht sich normaler Wahrnehmung.

Der geltend gemachte materielle Schaden ist entstanden.

Die Ausführungen zum Schaden im Schriftsatz vom 4.7.2022 müssen nicht erneut kommentiert werden, sie sind nur Wiederholungen der vorangegangenen Seiten. Die Herleitung der Behauptung, daß keine Kaufabsicht mehr bestanden haben soll, ist schlicht sachfremd.

Den Ausführungen des Landgerichts zu § 839 Abs. 3 BGB kann man sich nur ausdrücklich anschließend. Vergegenwärtigt man sich die konkreten Abläufe im Friesenhof nach Darstellung des Insolvenzverwalters, hätte eine Maßnahme des Eilrechtschutzes den Schaden weder teilweise noch vollständig abwenden können.

Dazu noch einmal aus dem Brief des Insolvenzverwalters vom 28.4.2022:

> Ab dem 11.6.2015 hatte ich mehrfach telefonischen Kontakt zu verschiedenen Hamburger Jugendämtern. Dort wurde mir von verschiedenen Gesprächsteilnehmer mitgeteilt, dass man sich innerhalb der Stadt abgestimmt habe.
>
> Alle Hamburger Jugendämter würden die von ihnen in den Einrichtungen der Schuldnerin untergebrachten Kinder kurzfristig zurückholen. Es war - wörtlich - von einem „geordneten Rückzug“ zu Rede.
>
> Die Einnahmen durch die Betreuung dieser Kinder hätten monatlich ca. 25.400,00 € betragen (7 x ca. 3.500,00 € und 1 x ca. 900,00 €).

Zum Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB und einem möglichen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VGO hat das Verwaltungsgericht auf Seite 20/21 ausdrücklich ausgeführt:

Die Klägerin kann sich zum einen auf ein Präjudizinteresse berufen, da sie Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten ernsthaft beabsichtigt geltend zu machen. Der streitgegenständliche Widerruf hat sich nach Klageerhebung erledigt und die beabsichtigte Geltendmachung eines staatshaftungsrechtlichen Schadensersatzanspruches erscheint auch nicht offensichtlich aussichtslos. Bei der Prüfung des Ausschlusskriteriums ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines Misserfolgs genügt hierfür nicht, vielmehr muss ohne eine ins Einzelne gehende Prüfung erkennbar sein, dass der behauptete Ersatzanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt bestehen kann (BVerwG, a.a.O, Rn. 32). Dies ist hier insbesondere nicht ohne weiteres in Ansehung der Tatsache anzunehmen, dass die Klägerin gegen die Widerrufsverfügung keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt hat, denn es ist im vorliegenden Fall zumindest zweifelhaft, ob sie mit der Einlegung des Rechtsmittels (vgl. § 839 Abs. 3 BGB) den Eintritt eines Schadenseintritts hätte verhindern können. Ein Haftungsausschluss wegen schuldhaften Versäumens, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, ist hier ohne nähere Einzelfallprüfung nicht von vornherein anzunehmen, sodass ein Schadensersatzanspruch nicht offensichtlich ausscheidet (zu den

Auch zum Reputationsverlust sei noch einmal das Urteil des VG A 15 3/17 auf Seite 21 zitiert:

Zum anderen ist der Klägerin auch ein Rehabilitationsinteresse zuzugestehen. Dieses vermag ein Feststellungsinteresse nur zu begründen, wenn es bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls als schutzwürdig anzuerkennen ist (BVerwG, Urteil v. 19. März 1992 – 5 C 44.87 –, Rn. 9, juris; BVerwG, Beschluss v. 18. Juli 2000 – 1 WB 34.00 –, Rn. 5, juris). Dafür reicht es nicht aus, dass der Betroffene die von ihm beanstandete Maßnahme als diskriminierend empfunden hat. Es genügt auch nicht ein bloß ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungshandelns. Maßgebend ist vielmehr, ob bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise abträgliche Nachwirkungen der Maßnahme fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns wirksam begegnet werden könnte.

Vorliegend ist ein berechtigtes Schutzbedürfnis gegenüber solchen Nachwirkungen vorhanden. Aus der angegriffenen Verfügung ergibt sich eine Stigmatisierung der Klägerin, die geeignet ist, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Die Klägerin hat nur mit der Klage die Möglichkeit, die hiervon ausgehenden nachteiligen Folgen zu beseitigen. Die Rufschädigung hat insbesondere auch Außenwirkung erlangt und dauert in der Gegenwart noch an. Dem steht nicht entgegen, dass die klägerische Einrichtung bereits vor dem Widerruf Gegenstand intensiver medialer Berichterstattung war und die Klägerin selbst den Versuch unternahm, den Vorwürfen hinsichtlich gravierender Missstände in den Einrichtungen des „Friesenhofes" durch Gegenerklärungen in der Presse entgegenzuwirken. Der Reputationsverlust der Klägerin wird entscheidend durch den Widerruf der Betriebserlaubnisse manifestiert, indem dieser die Berichterstattung rechtlich zu bestätigen scheint. Dass vom Widerruf der Betriebserlaubnisse noch Folgewirkungen ausgehen, wird auch aus dem durch das erkennende Gericht entschiedenen einstweiligen Rechtschutzverfahren deutlich, in welchem die Klägerin die Unterlassung bestimmter Äußerungen und Anregungen des Beklagten zu erreichen beabsichtigte (Az: 15 B 63/19). Weder die in der Presse abgegebenen Erklärungen noch die politische Aufarbeitung durch den PUA können dagegen die rechtliche Einordnung des Widerrufs ersetzen und mithin die hier von der Klägerin angestrebte Rehabilitation erreichen.

Dem Klagantrag zu 1 ist stattzugeben.

Der Prozessbevollmächtigte sucht für eine Abweisung des Klagantrags Gründe zusammen, die der Faktenlage schlicht nicht entsprechen.

Die sich immer wiederholenden falschen Behauptungen im Schriftsatz finden weder im Urteil des VG, dem Beschluß des OVG, dem Gutachten zur Bewertung des Friesenhofes als Unternehmen, dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder dem Abschlussbericht des Insolvenzverwalters irgendeine Entsprechung.

E. Zum Klagantrag zu 2.

Der Klagantrag zu 2. ist begründet. Das Handeln des Landesjugendamtes hat nicht nur einen materiellen Schaden zur Folge, es hat Frau Janssen-Ruff schlicht um ihr normales Leben mit auskömmlichen Finanzmitteln und einer angemessenen ärztlichen Versorgung gebracht.

Die Klägerin sollte dazu in einer mündlichen Verhandlung direkt gehört werden.

Für die Klägerin,

Dr. Trutz Graf Kerssenbrock